

Satzung
für die Erhebung einer Gebühr für Ausbildungsverhältnisse
(Gebührensatzung Ausbildung)

vom 06.12.2011

Aufgrund des § 10 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 19.11.2011 folgende Gebührensatzung:

„Bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein wird eine Gebühr erhoben. Sie beinhaltet Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis, Zwischenprüfung, Abschlussprüfung und ggf. Wiederholung der Abschlussprüfung.

Die Gebühr ist vom Ausbilder zu entrichten. Sie beträgt 100 €. Wenn ein Ausbildungsverhältnis vor Anmeldung zur Zwischenprüfung aus dem Verzeichnis gestrichen wird, werden 75 € erstattet.

Diese Gebührensatzung ersetzt die Beschlüsse der Kammerversammlung vom 21.11.1981 und 23.11.2002.“


Kiel, den

06.12.11

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. K. Ulrich Rubehn
Präsident




Dr. Michael Brandt
Vizepräsident